

*Donata Gräfin von Kageneck, Bornheim**

Die Entscheidungen des BGH vom 16.7.2016 und vom 8.2.2017 und ihre Konsequenzen für die Praxis

Der 12. Senat des BGH hat in seiner Entscheidung vom 16.7.2016 – XII ZB 61/16 –¹ eine bahnbrechende Entscheidung zu der ausreichenden Bestimmtheit von Patientenverfügungen getroffen, die sowohl in der rechtswissenschaftlichen Diskussion als auch in der Praxis für einen Wirbel gesorgt hat. Viele fragten sich, ob die Patientenverfügungen, die vor Veröffentlichung des Beschlusses erstellt wurden, überhaupt noch ihren Zweck erfüllen und wie eine gegebenenfalls erforderliche Modifizierung konkret erfolgen soll.

Einige Monate später hatte der 12. Senat mit seinem Beschluß vom 8.2.2017 – XII ZB 604/15² – nochmals über eine Patientenverfügung zu entscheiden, deren Wortlaut mit dem in seinem Beschluß vom 16.7.2016 behandelten Fall identisch war. In dieser weiteren Entscheidung hat er zumindest erste Konkretisierungen dazu vorgenommen, unter welchen Voraussetzungen eine Patientenverfügung als ausreichend bestimmt anzusehen ist.

Bei beiden Entscheidungen, bei denen es um den Abbruch der künstlichen Ernährung geht, nimmt die Ermittlung des mutmaßlichen Willens naturgemäß einen großen Raum ein, nachdem die Patientenverfügungen selbst nach Einschätzung des BGH nicht konkret genug formuliert waren. Die Tatsache, daß die beiden Entscheidungen bei der Ermittlung des mutmaßlichen Willens nach den Umständen des jeweiligen Sachverhalts zu unterschiedlichen Ergebnissen kommen, zeigt allerdings, wie wichtig es ist, schon bei der Erstellung der Patientenverfügung auf möglichst konkrete Formulierungen zu achten.

Der vorliegende Aufsatz beschäftigt sich damit, wie die Beschlüsse des BGH bei der Erstellung von Patientenver-

fügungen in der Praxis umgesetzt werden können (siehe hierzu: I.). Zudem können den beiden Entscheidungen Hinweise entnommen werden, die im Rahmen von gerichtlichen Auseinandersetzungen rund um Patientenverfügungen hilfreich sein können (siehe hierzu: II.).

I. Umsetzung der Beschlüsse des BGH vom 16.7.2016 und vom 8.2.2017 bei der Erstellung von Patientenverfügungen

Bei der Umsetzung der Beschlüsse des BGH hilft es, sich zu verdeutlichen, auf welcher Grundlage der BGH in den von ihm zu entscheidenden Fällen zu der Einschätzung kam, die Patientenverfügungen seien zu unbestimmt und damit nicht wirksam (siehe hierzu: 1). Aus den Beschlüssen des BGH ergeben sich zumindest einige Anhaltspunkte dazu, wie Patientenverfügungen so formuliert werden können, daß sie dem Bestimmtheitsgebot genügen (siehe hierzu: 2). Diese Anhaltspunkte können bei der Erstellung von Patientenverfügungen in der Praxis umgesetzt und weiterentwickelt werden (siehe hierzu: 3). Auch wenn in einer Patientenverfügung die Behandlungsmaßnahmen nicht ausreichend konkret benannt wurden, lassen sich aus den beiden

* Die Autorin ist stellvertretende Vorsitzende des Bundes Katholischer Rechtsanwälte (BKR). Der BKR ist ein Netzwerk katholischer Rechtsanwälte, die sich zum Ziel gesetzt haben, ihren Glauben auch im Berufsalltag zum Maßstab ihres Handelns zu machen und den christlichen Werten in der Gesellschaft Geltung zu verschaffen. Nähere Informationen finden sich unter: <http://www.bkr-netzwerk.de>.

1 BGHZ 2011, 67 = ZfL 2016, 107.

2 In diesem Heft S. 32 ff.